

**ÄRZTE - ÄNDERUNGSTARIFVERTRAG
NR. 4**

**ZUM ÄRZTE-ZULAGENTV DHZB
(2015)**

DER

**STIFTUNG
DEUTSCHES HERZZENTRUM BERLIN
(ÄRZTE-ÄNDERUNGSTV DHZB NR. 4)**

Zwischen

dem Deutschen Herzzentrum Berlin (im Folgenden auch: DHZB)
- Stiftung des bürgerlichen Rechts -,
Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin,

und

Marburger Bund, LV Berlin/Brandenburg e.V.
Bleibtreustrasse 17, 10623 Berlin

wird der folgender

Ärzte - Änderungstarifvertrag DHZB Nr. 4

geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Wiederinkraftsetzen und Änderung des Ärzte-Zulagen TV DHZB.....	4
§ 5	Inkrafttreten.....	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte¹, die in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung Deutsches Herzzentrum Berlin (im Folgenden auch DHZB oder Arbeitgeber) stehen und Mitglied des Marburger Bundes (im Folgenden auch MB) sind.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

¹Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Arzt“ bzw. „Ärzte“ umfasst auch die Bezeichnung „Ärztin“ und „Ärztinnen“.

- (2) ¹Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- geringfügig beschäftigte Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV;
 - Hospitanten, d.h. Ärzte, die zum Zwecke der beruflichen Fort- und Weiterbildung im DHZB beschäftigt werden, ohne Arbeitnehmer zu sein;
 - Gastärzte, d.h. Ärzte, die zum Zwecke der beruflichen Fort- und Weiterbildung im DHZB beschäftigt werden und Arbeitnehmer sind, wenn diese von dritter Seite im Hinblick auf die Tätigkeit im DHZB eine ausreichende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten (insbesondere: Fortzahlung des Gehalts durch einen anderen Arbeitgeber, Stipendium).
- (3) ¹Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für Chefärztinnen und Chefärzte.

§ 2 Wiederinkraftsetzen und Änderung des Ärzte-Zulagen TV DHZB

- (1) Der Ärzte-Zulagentarifvertrag der Stiftung Deutsches Herzzentrum Berlin (Ärzte-ZulagenTV DHZB), ursprünglich abgeschlossen am 14.1.2008/20.1.2008, in der Fassung des Ärzte-Änderungstarifvertrags Nr. 3 vom 3.9.2014 wird mit Wirkung zum 1. April 2015 wieder in Kraft gesetzt.

- (2) § 9 Abs. 2 Ärzte-Zulagen TV DHZB wird abgeändert und lautet zukünftig wie folgt:

„(2) Der Tarifvertrag kann erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum 31. März 2017 gekündigt werden. Danach kann der Tarifvertrag von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.“

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Berlin, 30. Juni 2015

Marburger Bund

Marburger Bund

LV Berlin und Brandenburg

Marburger Bund

LV Berlin und Brandenburg

Deutsches Herzzentrum Berlin

Deutsches Herzzentrum Berlin
Thomas Höhn